

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.03.1983

Geschäftszahl

2415/79

Rechtssatz

Als öffentlicher Ort hat jeder Ort zu gelten, der jederzeit von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis betreten werden kann. (Hinweis auf E vom 8.2.1965, 1330/64, VwSlg 6581 A/1965)